

machen werde, wurde in einer der letzten Sitzungen ein Beispiel aus dem Alterthum entnommen, daß die Priester, ich weiß nicht ob der Themis, eine Sonne auf der Brust getragen hätten, was auf das ganze Publicum einen großen Eindruck gemacht und einen gewissen feierlichen Ernst herbeigeführt habe. (Vergleiche Nr. 4, Seite 55, Spalte 2 am Ende.) Nach den Beobachtungen und Erfahrungen, wie sie mir zur Seite stehen, muß ich diese Wirkung bezweifeln. Möglich, daß in alten Zeiten öffentliche Gerichtssitzungen viel Imponirendes hatten, daß vielleicht die besonderen Attribute des Richters Achtung einflößten, das ist in neueren Zeiten geschwunden, und weder die Allongeperücke der englischen Richter, — es ist dies kein Scherz, denn sie ist wirklich das Attribut der Richter — noch das schwarze Barett der französischen wirken auf den Angeschuldigten, daß er die Wahrheit sage und reuig werde. In den Motiven ist sich schon darüber verbreitet worden, wie unendlich selten nach dem französischen Verfahren Geständnisse erlangt werden. Es ist dies nicht bloß in Frankreich, es ist auch in England, und wird wohl ganz natürlich überall stattfinden, wo das Verfahren öffentlich ist, da Jeder sich scheut, sich öffentlich als schuldig zu bekennen, und Zeugen sich nicht gern compromittiren. Ich habe Sährelang die Verhandlungen der französischen Assisen über Capitalverbrechen verfolgt, und behaupte gewiß nicht zu viel, wenn ich sage, es kommen unter hundert Capitalfällen nicht zehn vor, wo die Verbrecher gestanden, wenn sie nicht anders bei der That ergriffen worden, und unter hunderten nicht zwei, wo ein Angeschuldigter erst durch die öffentliche Audienz zum Geständniß gebracht wurde. Eben so selten ist es in England, daß der Verbrecher schuldig plaidirt, und wem fällt nicht dabei der Proceß vom Lord Cardigan im Oberhaus ein, wo jeder Richter, ja jedes Kind auf der Straße wußte, daß er die That begangen habe, und er dennoch vor dem versammelten Parlament erklärte, er wolle unschuldig plaidiren, er würde unschuldig bestraft. Man macht dem Inquisitionsverfahren den Vorwurf, daß es auf das Geständniß hinwirke, darauf durch unablässiges Bemühen dränge, durch Vorhaltung, vielleicht sogar durch zu langes Verhör. Allein so verwerflich es gewiß ist, durch unrechte Mittel zum Geständniß zu gelangen, so nothwendig ist es für die Rechtspflege, weil es oft der einzige Beweis ist, und um so weniger wird man es tadeln können, als ein reuiges Geständniß die erste Stufe zur Besserung ist. Wenn übrigens manche Gegner der Inquisitionsmaxime den Richter tadeln, daß er den Verdächtigen dränge, so loben sie dies gerade bei mündlicher Audienz, loben, daß eben das Drängen des Anklägers, eines jeden einzelnen Richters, die Wahrheit an den Tag, den Schuldigen zum Geständniß bringe. Wohl ein neuer Beleg, daß auch die Gegner nicht unbefangen sind. Daß Deffentlichkeit und Mündlichkeit großen Anklang findet, das unterliegt keinem Zweifel, und ist kaum zu verwundern. Es ist in der That eine erhebende Idee, es hat etwas Ansprechendes; nimmermehr wird sich aber die Annahme rechtfertigen lassen, wenn sie den Anforderungen an eine gerechte Rechtspflege nicht entspricht, und wenn andererseits politische Bedenken entgegenstehn. Die Erfahrung in andern Ländern lehrt, daß das Publicum nicht hingehet, um von

der wirklichen Handhabung des Rechts Kenntniß zu nehmen, sondern daß es hingehet großentheils um sich an einem Schauspiel zu laben. In der darmstädtischen Kammer im Jahre 1836, wie das Gesetz auf Beschränkung der Deffentlichkeit berathen wurde, hat man mit großer Bestimmtheit angeführt, daß das Publicum in Rheinessen großentheils nur aus den niedrigsten Classen des Volks oder Frauenzimmern bestehe, so daß die Sitzungen in der Regel wenig besucht würden, sondern nur dann, wenn sogenannte pikante Fälle vorkämen. Daß übrigens die Deffentlichkeit, namentlich das Plaidiren des Anklägers und des Vertheidigers, die oft gerade das Gegentheil behaupten, das Publicum leicht irre führen, schwankend machen und gerade das Vertrauen zur Rechtspflege erschüttern kann, wenn die Zuhörer nicht die Intelligenz besitzen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, darüber könnte ich mich ebenfalls auf das Zeugniß eines Gegners in Mittermaier's Archiv von 1842 S. 280 beziehen. Er sagt: Dort tritt überall die nämliche Erscheinung ein, daß der Ankläger die Thatfachen, welche für die Anklage zu sprechen scheinen, mit dem möglichst anschuldigenden Gewicht hervorhebt, sie aus ihrem Zusammenhang reißt, die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen so benützt, wie dies dem Zweck der Anklage günstig ist, andere verschweigt oder in den Hintergrund stellt, während der Vertheidiger auf ähnliche Weise verfährt. Er erklärt dies mit der Aufstellung eines Staatsanwalts für unvermeidlich und glaubt zwar, daß es nicht schade, wenn die Beweisaufnahme vorher ebenfalls öffentlich erfolge. Wie soll aber der weniger Intelligente dies richtig beurtheilen und gegen einander abwägen? Nur zu leicht wird die eine oder die andere übertriebene Schilderung die Oberhand behalten. Wie soll bei so verschiedenen Behauptungen der Ungebildete sich darüber Kenntnisse verschaffen können, ob das Urtheil gerecht sei? Ein anderer Nachtheil liegt darin, daß die Verbrechen und die Art, wie sie ausgeübt werden, dem Volke vorgeführt werden und Verbrechen daher leicht angelernt werden. Die Vertheidiger des mündlichen Verfahrens sagen zwar: Nun, wenn auch bei solchen öffentlichen Sitzungen der angehende Gauner erfährt, wie ein anderer die Schlösser geschickt aufzumachen mußte, so warnt es das übrige Publicum und zeigt ihm, wie man seine Sachen sicher verwahren soll. Ich gestehe, eine solche Behauptung kann ich nicht gelten lassen; der Staat hat keinen Beruf dazu, dem Staatsbürger zu sagen, wie er seine Sachen verwahren soll, aber den Beruf hat er, zu sorgen, daß Verbrechen vorgebeugt werde und keine Verbrechen angelernt werden. In den Motiven ist schon ein Fall zum Beleg angeführt worden. Wie häufig können auch Verbrecher dadurch Mittel kennen lernen, Verbrechen zu verüben, ohne daß sie bekannt werden. Vor einigen Jahren wurde bei einer solchen Untersuchung dem Publicum bekannt, daß vegetabilische Gifte keine erkennbare Spur der Vergiftung zurückließen, und nicht lange darauf kam ein ähnlicher Mord vor. Wie schädlich kann es werden, wenn z. B. Verbrecher jetzt aus öffentlicher Sitzung über die Untersuchung eines behaupteten Mordes mit Blausäure das Gutachten Orfila's erfahren, daß die im Leichnam aufgefundene Blausäure keineswegs die Spur einer Vergiftung